

TOP 2: Beschlussvorschlag der Landesregierung zur Verwendung von Ausschüttungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) an das Land (FzA am 9.10.25)

Anlass

Der Finanzausschuss berät über den Antrag der Landesregierung über die Verwendung des ausgeschütteten Jahresüberschusses der IB.SH aus dem Geschäftsjahr 2024 sowie die weitere Nutzung des Förderfonds.

Mündlicher Vortrag zum Inhalt

- In der Parlamentsdebatte wurde die Forderung der **zusätzlichen Verwendung** der ausgeschütteten IB.SH-Mittel gestellt:
 - Im September 2024 hat die Landesregierung beschlossen, das Kontingent der sozialen Wohnraumförderung für die Jahre 2025 und 2026 um jeweils 100 Mio. EUR zu erhöhen. Das war ein wichtiges Signal für die Fortführung der Förderung der Sozialen Wohnraumförderung.
 - Grundlage dafür, dass diese Entscheidung überhaupt möglich war, war die Verständigung mit der IB.SH, die aus der Aufstockung der Darlehenskontingente resultierenden Zinslasten des Landes gegenüber IB.SH künftig aus Gewinnausschüttungen der Bank zu finanzieren, um somit mittelbar den Haushalt zu entlasten.
 - Das FM musste dafür bis Ende 2024 eine Lösung entwickeln, die ab dem Jahr 2025 greifen sollte. Mit der Errichtung des „Förderfonds IB.SH“ hat das FM diesen Auftrag erfüllt und ein rechtssicheres, flexibles und verwaltungsarmes Verfahren zur technischen Abbildung im Haushalt aufgesetzt.
 - Seitens der Landesregierung war also immer die mittelbare Haushaltsentlastung das Ziel. Gleichzeitig wäre die Aufstockung der Kontingente der sozialen Wohnraumförderung Ende 2024 ohne die Einigung mit der IB.SH nicht möglich gewesen.
- Im Zuge der Vorbereitungen des Förderfonds wurden selbstverständlich **alternative Abbildungsmöglichkeiten im Haushalt** geprüft:
 - Die Errichtung eines Sondervermögens bedürfte eines Errichtungsgesetzes und der Aufstellung von Haushalts- und Wirtschaftsplan. Das Sondervermögen ist nicht im Haushaltsplan sichtbar.

- Die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage stünde generell im Widerspruch zum geplanten restriktiveren Umgang mit Rücklagen. Auch eine solche ist im Haushaltsplan nicht sichtbar.
- Zur technischen Abbildung: Für Sondervermögen / Rücklage müsste eine Titelstruktur eingerichtet werden - entweder über einen Nachtrag 2025 oder mit dem Haushalt 2026. Möglich wäre eine Abbildung mit Kopplungsvermerken oder eine betragsmäßige Veranschlagung. Mit Kopplungsvermerken würde dargestellt, dass Ausgaben in der Höhe der entsprechenden Einnahmen getätigt werden dürfen.
- Aufgrund der fehlenden Sichtbarkeit im Haushaltsplan wären die Alternativen im Ergebnis kein „Mehr“ an Abbildung im Haushalt im Vergleich zum Förderfonds.
- Eine betragsmäßige Veranschlagung im Haushalt, die die größte parlamentarische Transparenz bieten würde, hätte zudem den erheblichen Nachteil, dass jeweils erst im Folgejahr die Entscheidungen zur Mittelverwendung erfolgen könnten, da die Höhe der Gewinnausschüttung zur Haushaltsaufstellung regelmäßig nicht bekannt wäre.
- Unter Abwägung der zuvor genannten Punkte stellt keine von ihnen eine bessere Alternative zum Förderfonds dar. Es würde nicht zu einer Vereinfachung oder mehr Flexibilität führen und gleichzeitig Nachteile im Zeitablauf hervorrufen. Die Empfehlung des FM ist daher weiterhin die Verwendung des Förderfonds als Verfahren.